



Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

Spielplätze: Wartung und Kontrolle

Welche Anforderungen stellt der Gesetzgeber an den Betreiber von Spielplätzen?

Karl-Heinz Bauer

Rechtliche Grundlagen

Was ist ein öffentlicher Spielplatz?

Differenziert wird zwischen „öffentlichen Spielplätzen“ sowie „privaten Spielplätzen“.

Als öffentliche Spielplätze werden

1. all jene Kinderspielplätze angesehen, die von den Kommunen frei zugänglich allen Kindern zur Verfügung gestellt werden.
2. auch die Kinderspielplätze, die zum Beispiel zu Mehrfamilienhäusern oder Wohnanlagen gehören, werden als öffentlich bezeichnet
3. ebenso Kinderspielplätze in öffentlichen Einrichtungen, wie beispielsweise in Kindergärten, Schulen, Restaurants, Einkaufszentren, Vereinen, Raststätten, Freizeitanlagen, Freibäder, usw.

Ein Schild mit der Aufschrift, "**Privater Kinderspielplatz, Eltern haften für ihre Kinder, der Betreiber**" oder ähnlich kreative Schilder, entbinden den Betreiber weder von der Haftung, noch von der Fürsorge- oder Aufsichtspflicht.



Rechtliche Grundlagen

- BGB § 823 (1) Verkehrssicherungspflicht der Betreiber
- BGB § 823 (2) Zusammenhang ProdSG
- Verantwortlichkeiten/Haftung
- Übersicht der relevanten Normen und Regelwerke
- Prüfzeichen und Konformitätserklärung

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht (1)

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Richterrecht:

„Jeder, der durch die Eröffnung eines Verkehrs oder durch Teilnahme am Verkehr eine Gefahrenquelle schafft, muss Vorkehrungen treffen, die zur Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind.“

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht (2)

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein **den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt**. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Beispiele:

- ProdSG (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt)
- STVO (Straßenverkehrsordnung)
- die Normen mit sog „**Vermutungswirkung**“ wurden früher im Anhang A des GPSG veröffentlicht. Sie werden mittlerweile immer im Bundesanzeiger angezeigt

Unfallbeispiele



Kontrolle 02.05.1998

Unfall 06.05.1998

Kontrolle 09.05.1998

Verantwortlichkeiten / Haftung

- **Hersteller** ist verantwortlich für das Gerät
- **Prüforganisation** ist verantwortlich für Baumusterprüfung
- **Planer / Architekt** ist verantwortlich für Planung / Bauausführung
- **Montagefirma** ist verantwortlich für sachgerechte Montage
- **Betreiber** ist verantwortlich für
 - Auswahl der Geräte
 - Auswahl der Architekten, Planer, Fachfirmen
 - Auswahl von Sachkundigen
 - Durchführung von Wartungen

Regelwerke für die Bewertung

- Normen
- Unfallverhütungsvorschriften
- EK-Beschlüsse
- Festlegungen der Prüfstellen

„Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 entspricht, können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden.“

Bei der Bewertung kann die Prüfstelle von Normen abweichen, wenn diese nicht zutreffend sind oder Sicherheit auf andere Weise hergestellt werden kann.

Grundlage: ProdSG § 4-5

http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2011/index.html

Normen für Spielplätze

- DIN EN 1176 Teil 1 Allgemeine Anforderungen
- DIN EN 1176 Teil 2 Schaukeln
- DIN EN 1176 Teil 3 Rutschen
- DIN EN 1176 Teil 4 Seilbahnen
- DIN EN 1176 Teil 5 Karussells
- DIN EN 1176 Teil 6 Wippgeräte
- DIN EN 1176 Teil 10 Vollständig umschlossene Spieleinrichtungen
- DIN EN 1176 Teil 11 Raumnetze
- DIN EN 1177 Böden im Spielplatzbereich
- DIN EN 1176 Teil 7 Wartung und Betrieb *
- DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen *

* (nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht)





Weitere Normen

- DIN EN 14974 Skateanlagen
- DIN EN 748 Fußballtore
- DIN EN 749 Handballtore
- DIN EN 16630 Trainingsgeräte
- DIN EN 15312 Multisportanlagen
- DIN EN 1270 Basketball
- DIN EN 14960 Aufblasbare Spielgeräte
- DIN EN 1069 Wasserrutschen ab 2 m
- DIN EN 13219 Trampoline

Altgerätebestandschutz

Bei Geräten, die vor 1999 erbaut wurden, und die dem Altgerätebestandsschutz unterliegen, kommen zusätzlich noch die folgenden Normen zur Anwendung:

- DIN 7926 Teil 1 Kinderspielgeräte Allgemeine Anforderungen
- DIN 7926 Teil 2 Schaukeln
- DIN 7926 Teil 3 Rutschen
- DIN 7926 Teil 4 Seilbahnen
- DIN 7926 Teil 5 Karusselle

DK 688.72:001.4:620.1:614.8		DEUTSCHE NORM	August 1985
	Kinderspielgeräte	DIN 7926 Teil 1	
	Begriffe	Sicherheitstechnische Anforderungen	Prüfung
Playground equipment for children; concepts, safety requirements, testing Engins de jeux pour des enfants; définitions, exigences de sécurité, vérification Ersatz für Ausgabe 05.81 Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz). Beginn der Gültigkeit Diese Norm gilt ab 1. August 1985.			

in, gestattet.

Altgerätebestandschutz

Was besagt der Bestandsschutz?

Für Geräte, die vor 1999 gebaut wurden und mindestens den Normen der Reihe DIN 7926 entsprechen, besteht Bestandsschutz, da sie bereits vor Inkrafttreten der DIN EN 1176 Spielgerätenorm in Anwendung waren. Einzige Ausnahme sind mögliche Fangstellen für Kleidungsteile im Einsitzbereich von Rutschen. Diese müssen auch an Altgeräten beseitigt werden, da sich dort in der Vergangenheit einige schwere Unfälle ereignet haben. Bei einfachen Reparaturmaßnahmen dürfen Altgeräte so instand gesetzt werden, wie sie ursprünglich gebaut wurden. Beim Austausch ganzer Baugruppen oder bei umfassenden Sanierungen müssen die ersetzten Teile, sofern das technisch möglich ist, der neuen Norm DIN EN 1176 entsprechen. Da Unfälle auf Spielplätzen immer ein großes Echo in der Öffentlichkeit hervorrufen, sollten verantwortungsbewusste Spielplatzbetreiber unabhängig vom Bestandsschutz prüfen, ob alte durch neue Geräte ersetzt werden können oder müssen.



Weitere Regeln DGUV (GUV)

<http://publikationen.dguv.de>

- DGUV Vorschrift 81 (ehem. GUV-VS1)
- DGUV Vorschrift 81 (ehem. GUV-VS2)
- DGUV Regel 102-002 (ehem. GUV-SR S2)
- DGUV Information 202-018 (ehem. GUV-SI 8013)
- DGUV Information 202-019 (ehem. GUV-SI 8014)
- DGUV Information 202-022 (ehem. GUV SI 8017)
- DGUV Information 202-023 (ehem. GUV SI 8018)
- DGUV Information 202-088 (ehem. GUV SI 8032)
- DGUV Information 202-035 (ehem. GUV SI 8035)
- DGUV Information 202-072 (ehem. GUV-SI 8082)

UVV Schulen

UVV Kindergarten

Kindertageseinrichtungen

Klettern in der Schule

Naturnahe Spielräume

Außenspielflächen und Spielplatzgeräte

Giftpflanzen

Turnen

Matten

Seilgärten in Kitas und Schulen

EK-Beschlüsse

Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

EK: Erfahrungsaustausch der Prüfstellen

EK 2: Beschlüsse des AK 2.5 „Spielplatzgeräte und Anlagen für den öffentlichen Bereich“

Prüfanforderungen und Beschlüsse des EK 2 sind bindend für die GS-Prüfstellen für die GS-Zeichenvergabe. Sie haben für die Bewertung der Situation vor Ort (Risikobewertung) keine bindende Funktion, können aber als Maßstab herangezogen werden.

Beispiel: EK2 31.10 öffentliche Trainingsgeräte

ZEK 01.4-08 Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

<http://www.zls-muenchen.de/de/left/erfahrungsaustausch/erfahrungsaustausch-ix.htm>

Umgang mit Abweichungen von Normen

„Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 entspricht, können Normen und andere technische Spezifikationen zugrunde gelegt werden.“

Bei der Bewertung kann die Prüfstelle von Normen abweichen, wenn diese nicht zutreffend sind oder Sicherheit auf andere Weise hergestellt werden kann.

Daraus folgt:

Bei Abweichungen von Normen ist nicht automatisch eine Gefahr vorhanden. Vielmehr muss eine Risikobewertung stattfinden! Der Hersteller und ggf. die Baumusterprüfstelle sind für „Sicherheit auf andere Weise“ verantwortlich.

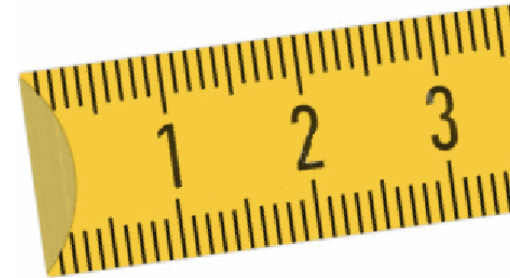
Grundlage: ProdSG § 4-5

Prüfzeichen

- Baumusterprüfung durch akkreditierte Prüfstelle
 - mechanische Prüfung
 - chemische Prüfung
 - statische Bewertung
 - Dokumentenbewertung
 - Bewertung Risikoanalyse
- Bewertung der Fertigungsstätte (Qualitätssicherung)
- wiederkehrende Prüfung der Fertigungsstätte (mind. jährlich)
- Zertifikatserstellung

Grundlage: ProdSG § 12-§23

http://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2011/index.html



Zertifikat – Prüfbericht

- ein Zertifikat bedeutet die Bestätigung durch einen unabhängigen Dritten (Prüfstelle), dass das Gerät im Rahmen einer Baumusterprüfung geprüft wurde und die Regeln der Technik eingehalten wurden.
- bei einem GS-Zertifikat ist zwingend eine regelmäßige Kontrolle des Betriebes durchzuführen. Zertifikate werden für Serienprodukte eingesetzt.
- ein Prüfbericht bedeutet die Beurteilung eines Gerätes, eine Aussage über eine Serienproduktion wird nicht getroffen. Prüfberichte werden bei der Beurteilung von Einzelprodukten und Sonderanfertigungen eingesetzt.
- Zertifikat (von lat. certus = sicher, bestimmt und facere = machen)

Inspektion und Wartung nach DIN EN 1176-7

Der Teil 7 gibt eine Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb von Spielplatzgeräten und Spielplatzböden, **einschließlich Zusatzausstattungen**, z. B. Tore, Zäune usw. Es werden erläutert:

- Installation
- Inspektion und Wartung
- Inspektionsplan
- Betrieb



Kontrolltypen nach DIN EN 1176-7

Hauptbestandteil des Sicherheitsmanagements für Spielplätze sind gestaffelte Kontroll- und Unterhaltsmaßnahmen:

- Initialprüfung bei Inbetriebnahme
- wöchentlich allg. Sicht- und Funktionskontrollen (Sauberkeit, Beschädigungen)
- alle 1-3 Monate Verschleißkontrollen (operative Inspektionen)
- jährliche Hauptinspektion zur Standfestigkeit

Kontrolltypen nach DIN EN 1176-7

- visuelle Routine-Inspektion (1–14 Tage)
 - Erkennen offensichtlicher Gefahrenquellen wie Vandalismus, Glasscherben, Sand weggespielt
- operative Inspektion (1–3 Monate)
 - Inspektion zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Stabilität der Anlage insbesondere in Bezug auf jedweden Verschleiß
- jährliche Hauptinspektion (12 Monate)
 - Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes von Anlage, Fundamenten und Oberflächen (Witterungseinflüsse, Vorliegen von Verrottung oder Korrosion, Reparaturen)
Durchführung durch sachkundige Person unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben!



Kontrolltypen nach DIN EN 1176-7

Wer darf Spielplatzkontrollen durchführen?

- Prüfer, die Spielplatzkontrollen durchführen, müssen für die jeweils gestellte Aufgabe die notwendige Sachkunde mitbringen
- wöchentliche Sichtkontrollen verlangen bei den Prüfern keine ausgesprochenen Fachkenntnisse, da nur offensichtliche Fehler erkannt werden müssen
- anders verhält es sich bei den operativen Inspektionen, die mindestens einmal im Quartal stattfinden, sowie bei den Jahreshauptkontrollen. Je nach Gerätebauart müssen Kontrolleure über besondere Kenntnisse bei der Beurteilung von Materialien verfügen. Außerdem müssen sie sich über sicherheitsrelevante Maße wie Fangstellen oder Sicherheitsbereiche auf dem Laufenden halten
- daher sind regelmäßige Schulungen ebenso unerlässlich wie hochwertige Geräte, um die Sicherheit von Spielplätzen zu gewährleisten

Aufzeichnungen

Alle durchgeführten Wartungsarbeiten müssen aufgezeichnet werden. Denn im Falle eines Rechtsstreits haben Spielplatzbetreiber nur durch plausible und nachvollziehbare Dokumentationen die Möglichkeit, ihr verantwortungsbewusstes Handeln zu belegen. Fehlen aber solche Beweismittel, bleiben erfahrungsgemäß Zweifel bestehen, die sich auch durch Zeugenaussagen kaum ausräumen lassen

- Datum
- Ort (Spielplatz)
- Art der Kontrolle
- Kontrolleur
- Feststellungen (Schäden, Verunreinigungen)
- eingeleitete Aktionen (Reparatur, Benachrichtigung, Ersatzteilbestellung)
- erledigt am
- Unterschrift Kontrolleur
- Unterschrift Vorgesetzter (Kenntnisnahme)





Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

Kontakt

Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Bauer

TÜV SÜD Product Service GmbH
Mechanische Sicherheit
CPS-HDS-FIL

Gottlieb-Daimler-Str. 7 | 70794 Filderstadt

Phone: +49 (0)711 7005-527

Fax: +49 (0)89 5155-1684

Mobile: +49 (0)160 7043378

karl-heinz.bauer@tuvsud.com